

Gesetzesänderungen in Zeiten von Corona

– Tipps für die Vereinspraxis

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf den Vereinsbereich und damit auch auf das Vereinsrecht. Veranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe oder Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können nicht stattfinden, was Vereine u. a. in finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten bringt.

Der Gesetzgeber hatte mit Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht mit Wirkung zum 28. März 2020 den § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) geschaffen (BGBl. I 569 ff.)

Mittlerweile hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20. Oktober 2020 gemäß § 8 GesRueCOVBekG die Geltung des § 5 GesRueCOVBekG bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I 2258) am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Somit gelten die vom Gesetzgeber für 2020 geschaffenen Erleichterungen des § 5 GesRueCOVBekG auch in 2021.

Die folgenden Fragen und Antworten geben einen Überblick zu den aus den Gesetzesänderungen resultierenden Konsequenzen. Zugleich dienen sie als Orientierung, worauf der Vorstand gemäß § 26 BGB zu achten hat.

Die Fragen im Überblick:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann und daher auch keine Wahlen des Vorstands gemäß § 26 BGB durchgeführt werden können? 2
2. Was muss der Vorstand veranlassen, wenn die jährliche Mitgliederversammlung noch nicht einberufen wurde, obwohl diese satzungsgemäß beispielsweise im 1. Halbjahr stattfinden müsste? 2
3. Was muss der Vorstand beachten, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, diese jedoch nicht in der ursprünglich geplanten Form stattfinden kann? 3
4. Kann der Vorstand auch eine sog. virtuelle Mitgliederversammlung („Online-Mitgliederversammlung“) durchführen? 3
5. Was muss der Vorstand bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung bzw. bei der schriftlichen Stimmabgabe besonders beachten? 4
6. Können die Mitglieder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen? 5
7. Wie lässt sich ein Umlaufverfahren am besten organisieren? 6
8. Was bedeuten die neuen gesetzlichen Regelungen für Vorstandssitzungen? 7

1. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann und daher auch keine Wahlen des Vorstands gemäß § 26 BGB durchgeführt werden können?

Ist in der Satzung geregelt, dass der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt (Übergangsregelung), so besteht für den Verein kein Problem. Der bisherige Vorstand gemäß § 26 BGB bleibt im Amt und der Verein ist weiterhin handlungsfähig.

Sieht die Satzung keine Übergangsregelung vor, kann nun die gesetzliche Regelung gemäß Art. 2 § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG zur Anwendung kommen:

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) ...

(3) ...

Damit bleiben auch Vereine handlungsfähig, die aufgrund der Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie derzeit keinen neuen Vorstand wählen können, da die Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann. Vereine, bei denen die Amtszeit des Vorstands bereits abgelaufen ist, ohne dass eine Neuwahl in der Mitgliederversammlung stattgefunden hat und in deren Satzung keine Übergangsklausel enthalten ist, brauchen also nichts veranlassen. Gleiches gilt bei Vorständen, bei denen in den nächsten Wochen oder Monaten satzungsgemäß die Amtszeit endet. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Nichtsdestotrotz sollte bei nächster Gelegenheit eine Übergangsregelung in die Satzung mitaufgenommen werden, da die gesetzliche Sonderregelung nur bis zum 31. Dezember 2021 gilt.

2. Was muss der Vorstand veranlassen, wenn die jährliche Mitgliederversammlung noch nicht einberufen wurde, obwohl diese satzungsgemäß beispielsweise im 1. Halbjahr stattfinden müsste?

Wenn die aktuelle Verordnungslage die Mitgliederversammlung in Präsenzform nicht zulässt, sollte der Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitteilen, dass die Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann und auch nicht abzusehen ist, wann diese nachgeholt werden kann. Es ist davon abzuraten einen möglichen Termin zu nennen, da die weitere Entwicklung hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen derzeit nicht abzusehen ist.

Zu den Möglichkeiten der Durchführung einer sog. virtuellen Mitgliederversammlung siehe unten!

3. Was muss der Vorstand beachten, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, diese jedoch nicht in der ursprünglich geplanten Form stattfinden kann?

Der für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständige Vorstand hat den Mitgliedern in der satzungsgemäß für die Einberufung vorgeschriebenen Form mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann. Ein möglicher Nachholtermin sollte nicht genannt werden.

Sind bereits Unterlagen für die Mitgliederversammlung verschickt worden, ist darauf zu achten, dass bei Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Unterlagen erneut den Mitgliedern in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form zur Verfügung gestellt werden.

Bereits eingegangene Anträge von Mitgliedern sind auch bei einer zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, d.h. sie sind in die neue Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Es schadet nicht, wenn der Vorstand beim Antragssteller nachfragt, ob er seinen Antrag aufrechterhalten will.

4. Kann der Vorstand auch eine sog. virtuelle Mitgliederversammlung („Online-Mitgliederversammlung“) durchführen?

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 BGB fassen die Mitglieder des Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder. Die gesetzliche Regelung geht also von einer sog. Präsenzversammlung aus. Die Satzung kann auch andere Formen vorsehen, was jedoch die Ausnahme ist.

Art. 2 § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG sieht nun vor, dass auch ohne Satzungsgrundlage eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich ist:

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

(1) ...

(2) *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) ...

Die virtuelle Mitgliederversammlung wird also der Präsenzversammlung gleichgestellt. Art. 2 § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG schafft als Sonderregelung zu § 32 Abs. 1 S. 1 BGB die gesetzlichen Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, an der sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und

ihre Mitgliedsrechte ausüben (Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG). Zudem soll Mitgliedern eine schriftliche Stimmabgabe ermöglicht werden, ohne dass sie bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen (Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG). Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung abgegeben haben, damit sie bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Sofern es die Verordnungslage zulässt ist es im Übrigen auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder bzw. der Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Wenn man die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eröffnet und anschließend noch eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführt, muss seitens des Vorstands genau überprüft werden, welche Mitglieder ihre Stimmen bereits schriftlich vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abgegeben haben, damit es nicht zu doppelten Stimmabgaben kommt.

5. Was muss der Vorstand bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung bzw. bei der schriftlichen Stimmabgabe besonders beachten?

Sowohl bei der virtuellen Mitgliederversammlung als auch bei der schriftlichen Stimmabgabe sind einige technische und organisatorische Vorbereitungen zu treffen.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn der Verein über eine geeignete Software verfügt. Schwierig bis unmöglich wird die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung bei denjenigen Vereinen, bei denen eine größere Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung verfügt (z.B. fehlende technische Ausstattung). Diese Problematik wird voraussichtlich einige Vereine betreffen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann dann eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme darstellen und es besteht zumindest die Gefahr, dass die gefassten Beschlüsse angefochten werden.

Zudem ist zwingend zu beachten, dass die satzungsgemäßen Einberufungsvoraussetzungen (Zuständigkeit, Form, Frist, Tagesordnung, Antragsunterlagen etc.) eingehalten werden. Daran ändert sich durch die neue gesetzliche Regelung nichts.

Gerade bei Vereinen mit einer großen Mitgliederzahl dürfte es also ohne technische und finanzielle Aufwendungen nicht funktionieren.

Sollte sich der Vorstand dazu entschließen, auch zukünftig die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen vorzusehen, sollten im Wege der Satzungsänderung die entsprechenden Regelungen hierzu in die Satzung aufgenommen werden.

6. Können die Mitglieder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen?

§ 32 Abs. 2 BGB sieht neben der Präsenzversammlung nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB noch eine andere Möglichkeit der Beschlussfassung vor. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist danach ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (§ 126 BGB) erteilt haben. Entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung ist in diesem Fall die Zustimmung aller Mitglieder (d.h. 100% Ja-Stimmen) erforderlich.

Art. 2 § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG sorgt für Erleichterungen:

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

(1) ...

(2) ...

(3) *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

Art. 2 § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG erleichtert also als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d.h. ohne Mitgliederversammlung. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Im Umlaufverfahren können die Beschlüsse vielmehr mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst werden, vorausgesetzt es wurden alle Mitglieder beteiligt und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin haben mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse hinsichtlich der Beschlussfassung.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich. Das bedeutet, dass anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, auch eine Stimmabgabe beispielsweise per E-Mail oder Fax möglich ist. Zwar bedarf es nach der gesetzlichen Erleichterung nun nicht mehr der Zustimmung aller Mitglieder, was so gut wie ausgeschlossen ist, allerdings müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgeben, was in vielen Vereinen ebenfalls schwer zu realisieren ist.

7. Wie lässt sich ein Umlaufverfahren am besten organisieren?

Ein Umlaufverfahren lässt sich sowohl bei kleinen als auch bei großen Vereinen leichter organisieren als eine virtuelle Mitgliederversammlung, da keine besonderen technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Nichtsdestotrotz ist eine sorgfältige Planung und Vorbereitung notwendig:

1. Es müssen alle Mitglieder darüber informiert werden, dass statt einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt wird. Der Vorstand muss also alle Mitglieder persönlich per Brief oder per E-Mail anschreiben. Es ist diejenige Form zu beachten, die die Satzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorsieht. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch wirklich alle Mitglieder (auch diejenigen ohne Stimmrecht) informiert werden. Häufig liegen dem Vorstand beispielsweise nicht die E-Mail-Adressen aller Mitglieder vor, so dass diese postalisch informiert werden müssen.
2. Der Vorstand muss abstimmungsfähige Beschlussvorschläge übermitteln, über die das Mitglied mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen kann. Wenn mehrere Beschlüsse gefasst werden müssen bietet sich beispielsweise ein Beschlussblatt an, das jedes Mitglied erhalten muss und auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.
3. Den Mitgliedern muss eine Frist gesetzt werden, bis zu der das ausgefüllte Beschlussblatt an den Vorstand zurückgeschickt werden muss. Eine Rücksendung in Textform (§ 126b BGB) ist möglich, d.h. per Brief, per E-Mail oder per Fax. Sogar eine SMS oder Whatsapp ist nicht ausgeschlossen. Das ausgefüllte Beschlussblatt muss nicht zwingend in Papierform beim Vorstand eingehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist ebenfalls nicht erforderlich. Wichtig ist, dass für den Vorstand erkennbar ist, wer die Erklärung abgegeben hat.
4. Der Vorstand muss die fristgemäß eingegangenen Beschlussblätter bzw. abgegebenen Stimmen erfassen, sammeln und dokumentieren. Der Zeitpunkt des Eingangs muss dokumentiert werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen fristgerecht abgegeben haben. Ist diese Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
5. Nach Ablauf der Frist muss der Vorstand die Stimmen auszählen, um die erforderlichen Mehrheiten zu ermitteln. Dazu sind die Ausgangsgröße der Berechnung, die Anzahl der eingegangenen Stimmen und die jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit zu berücksichtigen.
6. Anschließend muss der Vorstand die Mitglieder über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und über die einzelnen Abstimmungsergebnisse informieren.
7. Wenn es sich um Beschlüsse handelt, deren Ergebnis im Vereinsregister anzumelden ist (z.B. Vorstandsänderung, Satzungsänderung), muss der Vorstand das übliche Verfahren der Anmeldung beachten.

8. Was bedeuten die neuen gesetzlichen Regelungen für Vorstandssitzungen?

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und im Rahmen der Geschäftsführung Beschlüsse gefasst werden müssen, ist dazu regelmäßig eine Vorstandssitzung als Präsenzsitzung erforderlich.

Nach § 28 BGB sind für Beschlüsse des Vorstands die §§ 32 und 34 BGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass sich die Beschlussfassung im Vorstand grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung richtet. Allerdings kann die Satzung abweichende Regelungen vorsehen. Im neuen Gesetz wird die Vorstandssitzung nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch ist aus der Gesetzesbegründung zu erkennen, dass bei der Formulierung der Sonderregelungen für die Mitgliederversammlungen auch an die Vorstandssitzungen gedacht wurde.

Im Wege der Auslegung muss man daher zu dem Ergebnis kommen, dass die oben beschriebenen Regelungen in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch auf die Vorstandssitzungen anzuwenden sind. Wenn die Satzung keine Regelungen zur Beschlussfassung im Vorstand außerhalb der Vorstandssitzung enthält, dann können nun auch virtuelle Vorstandssitzungen (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz) stattfinden oder Beschlüsse im Umlaufverfahren nach den gleichen Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Auch hier bietet es sich an, bei nächster Gelegenheit Regelungen zu alternativen Formen der Beschlussfassung des Vorstands in die Satzung mitaufzunehmen.